



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Landesentwicklung

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Sicherung der Landesentwicklung

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Sicherung der Landesentwicklung.**§ 1**

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 16 lit. b), aa) wird wie folgt gefasst:
„sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie“
- b) In Ziffer 16 lit. b), bb) werden die Worte „frühestens ein Jahr“ durch „frühestens fünf Jahre“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden jeweils vor dem Wort „Aufgabenbereich“ die Worte „umwelt- und gesundheitsbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „auf eine Erörterung kann verzichtet werden“ gestrichen und die Angabe „;“ durch die Angabe „.“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Untersagungen von Planungen und Maßnahmen“ die Worte „sowie von Entscheidungen über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Landesentwicklungsbehörde“ durch die Worte „öffentliche Stelle im Sinne von § 4 Raumordnungsgesetz“ ersetzt und die Worte „höchstens jedoch für zwei Jahre“ werden gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz soll landesrechtlich die Wahrung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sichergestellt werden. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass die Raumordnungsbehörde während des Aufstellungsverfahrens von Raumordnungsplänen die Entscheidung über die Zulassung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben befristet gegenüber den Genehmigungsbehörden untersagen kann, soweit Vorhaben die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Dauer der Untersagung, die grundsätzlich weiterhin zwei Jahre beträgt, soll gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG), der nach dem Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl I S. 1245) durch die wortgleiche Vorschrift des § 12 ROG ersetzt werden soll, um ein Jahr verlängert werden können.

Im Einzelnen zu § 1:

Zu Nummer 1

- a) Mit der Änderung wird die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass alte Windkraftanlagen, welche sich außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten befinden, entsprechend des Koalitionsvertrages im Verhältnis 1:1 durch die Errichtung neuer Anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten repowert werden können.

Die Erweiterung der Anerkennung für den Abbau von Altanlagen auf die Nachbarkreise trägt im Rahmen des Repowering zur Erleichterung der Suche nach geeigneten Standorten in Vorrang- und Eignungsgebieten bei. Damit soll auch sichergestellt werden, dass ausreichend Kapazitäten für das Repowering in Vorrang- und Eignungsgebieten zu Verfügung stehen.

- b) Mit der Erweiterung der Anerkennung abgebauter Altanlagen im Rahmen des Repowering auf 5 Jahre bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Errichtung neuer Windkraftanlagen mitunter einen langen Planungshorizont benötigt. Zudem ist der Abbau der Altanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten auch Jahre vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage unter Gesichtspunkten der Raumordnung anzustreben.

Zu Nummer 2

In Anpassung an § 9 Absatz 1 Satz 2 ROG wird eine Verpflichtung zur Beteiligung anderer Behörden entsprechend dem Ziel einer strategischen Umweltprüfung geregelt, die sich naturgemäß nur auf die Schutzgüter der Umweltprüfung bezieht.

Die Regelung zum Verzicht auf eine Erörterung ist entbehrlich, denn § 9 ROG (künftig § 8 ROG) sieht eine Erörterung ohnehin nicht vor.

Zu Nummer 3

Es soll gewährleistet werden, Planungen und Maßnahmen/Vorhaben, die in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widersprechen, untersagen zu können. Insbesondere die Entscheidung über die Zulassung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen, die außerhalb geplanter Vorrang- und Eignungsgebiete errichtet werden sollen, muss rechtssicher verhindert werden können.

In § 12 Absatz 1 soll deshalb die Anpassung an § 14 ROG erfolgen und ausdrücklich die Möglichkeit zur Untersagung von Entscheidungen über die Zulassung von Maßnahmen und Vorhaben aufgenommen werden.

Die Neuregelung des § 12 Absatz 2 sieht nunmehr ausdrücklich die befristete Untersagungsmöglichkeit für die Dauer des Aufstellungsverfahrens eines Raumordnungsplanes für den Fall vor, dass eine Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Mit der geregelten entsprechenden Anwendung von Absatz 1 ist sichergestellt, dass während des Aufstellungsverfahrens insbesondere auch Entscheidungen über die Zulässigkeit von Maßnahmen und Vorhaben (befristet) untersagt werden können.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

In Absatz 4 entfällt die zeitliche Befristung der Untersagungsmöglichkeit auf zwei Jahre. Es verbleibt damit bei der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 ROG, wonach die Dauer der Untersagung bis zu zwei Jahren beträgt, aber um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, wie in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt wird.

§ 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.